

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge mit unseren Kunden und sind gültig ab 01.04.2026. Sie gehen allfälligen Einkaufsbedingungen des Kunden in jedem Falle vor. Bestimmungen, welche vom abgeschlossenen Vertrag und diesen AGB abweichen, können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.

## 2. Urheberrecht/Geistiges Eigentum

Sämtliche Unterlagen wie Pläne, CAD-Details, Berechnungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Prospekte, Offerten, Vorschläge für Unternehmensvarianten und dergleichen, welche dem Kunden von der Cupolux AG übergeben werden, bleiben geistiges Eigentum der Cupolux AG. Sie dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Vertragsgegenstandes oder von Bestandteilen dessen verwendet werden.

## 3. Produktmodifikationen

Für alle in unseren Verkaufsunterlagen dargestellten und beschriebenen Produkte bleiben technische und formale Ausführungsänderungen vorbehalten. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

## 4. Offertstellung

Angebote der Cupolux AG sind stets freibleibend. Für Materialpreis, Lohn- und andere Kostenänderungen in der Zeit zwischen Offertstellung und Bestellung bleiben Preisanpassungen und technische Änderungen vorbehalten. Die in der Offerte genannten Liefer- und Montagetermine verstehen sich als Richttermine und sind unverbindlich. Preisanpassungen infolge konkreter Kostenveränderungen (z.B. Materialkosten, Währungsschwankungen, Zoll-erhöhungen etc.) sind der Cupolux AG ausdrücklich vorbehalten.

### In den offerierten und vereinbarten Preisen sind insb. nicht inbegriffen:

- Installation und Betrieb von Aufzugsvorrichtungen für den Transport unserer Materialien auf die Höhe des Verwendungsortes;
- alle Maurer- und Spitzarbeiten;
- Arbeits- und Schutzgerüste;
- Absturzsicherungen und provisorische Sicherheitsnetze;
- Sicherstellung von sicherem Dachzugang;
- Strom und Stromanschluss auf der Baustelle;
- Baustellenbeleuchtung;
- Schneeräumungsarbeiten;
- Elektrische Installationen;
- Zimmereiarbeiten, Spengler- und Dachdeckerarbeiten;
- Bauseitig zu erbringende Arbeiten

## 5. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit Zustellung der Auftragsbestätigung durch Cupolux AG und der Unterzeichnung des Bestellers zustande. Die Auftragsbestätigung gilt als Schuldanererkennung des Bestellers für den vereinbarten Kaufpreis. Da unsere Produkte objektspezifisch angefertigt und konfektioniert werden, besteht kein Recht auf Tausch, Storno oder Rückgabe.

## 6. Transport und Transportkosten

Bei Lieferung ohne Montage erfolgt der Übergang von Gefahr DAP: Am Bestimmungsort vor Entladung. Für den Ablad am Lieferort ist der Besteller/Empfänger verantwortlich. Dies betrifft insbesondere auch entsprechende Entlade-Hilfsmittel (Kran, Stapler, etc.). Lieferungen exkl. Montage im Wert von über CHF 2'000.00 (netto) erfolgen franko Domizil bzw. Baustelle. Für Lieferungen exkl. Montage unter CHF 2'000.00 (netto) verstehen sich die Preise exklusive Transportkosten, und für die Lieferung wird eine Transportlieferpauschale belastet. Lieferungen inkl. Montage erfolgen franko Baustelle.

## 7. Liefertermin

Die von Cupolux AG genannten Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte und stützen sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Offerte resp. des Vertragsabschlusses. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche die Cupolux AG nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Epidemien, Krieg, Mo-

bilmachung terroristische Akte, politische Unruhen, Embargo, Naturereignisse, ungünstige Witterungsverhältnisse, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, nachträglich vom Besteller verlangte Änderungen, verspätete Plan- und/oder technische Freigaben, usw.), so verschiebt sich der effektive Liefertermin entsprechend. Jede Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden, vom Besteller die Auftragsbestätigung mit unserer Zustimmung nachträglich geändert wird oder eine Zahlung verspätet bei uns eintrifft. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Verweigerung der Annahme, und die Cupolux AG schuldet dem Besteller auch keinen Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

Die Cupolux AG ist berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzugs des Vertragspartners (auch in Bezug auf andere Geschäfte) Lieferungen ohne Vorankündigungen zurückzuhalten; der Besteller kann in diesem Fall keine Schadenersatzansprüche, etc. geltend machen.

## 8. Bauplatz/Montage

Bei Lieferung exkl. Montage hat der Kunde sicherzustellen, dass der Ablad sofort und mit eigenem Personal erfolgt. Die Lieferungen müssen sofort abgenommen werden, andernfalls ist die Cupolux AG berechtigt, durch Verzögerungen verursachte Kosten nachzubelasten. Bei Lieferungen inkl. Montage muss das Material möglichst nahe bei der Verwendungsstelle deponiert werden können und die Montagearbeiten müssen ohne Unterbruch durchgeführt werden können. Vor dem Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller auf eigene Rechnung und Gefahr rechtzeitig alle Vorbereitungen und Massnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten erforderlich sind. Sind geltende SUVA-Vorschriften nicht eingehalten, so ist die Cupolux AG berechtigt, die Baustelle ohne Anzeige einzustellen. Die Kosten der Massnahmen sind durch den Besteller/Bauherrn zu tragen. Nicht einkalkulierte, unvorhergesehene Arbeitsunterbrechungen, die aus bauseitigen Gründen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

## 9. Prüfung und Abnahme

Bei Lieferungen exkl. Montage hat der Besteller die gelieferte Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Mit der Unterzeichnung auf dem Lieferschein bestätigt der Besteller den Empfang und die einwandfreie Lieferung der Ware. Allfällige Mängel und Transportschäden müssen auf dem Lieferschein umgehend aufgeführt werden. Die Mängelanzeige muss die Art des Mangels und die betroffene Lieferung konkret bezeichnen. Treten innerhalb der Garantiefrist Mängel auf, die auch bei sorgfältiger Abnahme nicht hätten entdeckt werden können, hat der Besteller diese umgehend, spätestens jedoch innert 7 Tagen schriftlich zu melden. Andernfalls gilt der Mangel als genehmigt. Erbringt die Cupolux AG die Lieferung inkl. Montage sind die Rügefristen von Art 172 ff. SIA-Norm 118 anwendbar. Sofern dabei kein Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Besteller die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel umgehend schriftlich anzuzeigen.

## 10. Garantie und Haftung

Für Lieferungen exkl. Montage sind die gesetzlichen Regelungen von Art. 197 ff. OR zu beachten.

Für Lieferungen inkl. Montage sind unter Vorbehalt nachfolgender Abweichungen die einschlägigen Garantiebestimmungen der SIA-Norm 118 (Art. 157–180) anwendbar.

Die Garantie bei Lieferung inkl. Montage erstreckt sich auf die Verarbeitungsqualität und \*Lichtechtheit (\* gilt nicht für Lichtkuppeln aus Polycarbonat), jedoch nicht auf eventuelle Kondenswasserbildung. Für die fehlerhafte Montage und Planungsfehler des Bestellers oder Dritter ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Jegliche Garantie für die Lichtkuppeln/Oberlichter entfällt, wenn diese mit Klebern und Lösungsmitteln für Dachfolien, oder mit chemischen oder organischen Dämpfen/Stoffen in Berührung kommen, welche das Produktmaterial angreifen und entsprechend materialunverträglich sind. Cupolux AG übernimmt keine Prüfung und Analyse der Umgebungsbedingungen. Polyesterprodukte (Aufsetzkränze + Minizargen) sind keine Fertigbauteile. Nach erfolgtem Einbau ist seitens des Bestel-

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

lers eine Oberflächenbehandlung der Innenseite durch den Maler notwendig. Bei maschinellen, pneumatischen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Beschattungen und dazugehörigen Verschleissteilen (Garantiefrist 6 Monate), bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ein Jahr, sofern der Besteller der Cupolux AG den Auftrag zur Wartung der Produkte nicht für die Dauer der Verjährungsfrist überträgt. Für alle Elektroteile, welche Cupolux AG von Dritten bezieht, gilt die Werksgarantie des Herstellers.

Garantieansprüche berechtigen den Kunden nicht zum Vertragsrücktritt, oder zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sondern einzig zum Ausüben des Rechts auf Nachbesserung. Im Garantiefall wird das schadhafte Teil oder die beanstandete Lieferung nach Wahl der Cupolux AG kostenlos repariert oder ersetzt. Bei Änderungen oder Eingriffen irgendwelcher Art durch den Kunden oder Dritte erlöschen sämtliche Garantie-, Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegenüber der Cupolux AG mit sofortiger Wirkung.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, Missachtung von Wartungs- und Betriebsvorschriften des jeweiligen Produkts, Verwendung ungeeigneter, nicht den Spezifikationen von Cupolux AG entsprechenden Betriebsmitteln. Technische Merkblätter und Produktinformationen sind unter [www.cupolux.ch](http://www.cupolux.ch) abrufbar oder können per E-Mail [info@cupolux.ch](mailto:info@cupolux.ch) angefordert werden. Darüber hinaus haftet die Cupolux AG nicht für Fehler, Schäden oder Personenschäden als Folge von:

- Bauseitigen Planungsfehlern
- Unzureichender bestehender oder geplanter Entrauchungsflächen
- Baufeuchte, zu hohe Luftfeuchtigkeit während der Bauphase und zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Planung oder unzureichendes Nutzerverhalten
- Installation der Produkte in Umgebung oder in Räumen mit hohem Gehalt an Chlor, Salz, chemischen oder organischen Stoffen, welche mit den Materialien nicht verträglich sind
- Installation der Produkte in Umgebung in denen die Materialverträglichkeit von Glas, Acrylglas, Polycarbonat nicht gegeben ist (Beispiel Abluft Industrie, Beschichtungswerke, usw.)
- Installation der Produkte unterhalb der Höhe von 2.5 m ab Fussboden oder vom Erdboden, da die Gefahr des Einklemmens an beweglichen Teilen besteht.
- Unzureichender statischer Abklärungen des Untergrundes
- Spannungsrisse im Glas, diese sind auf thermische Einwirkungen zurückzuführen, welche durch den Besteller zu verhindern sind.

Ausgeschlossen ist jede Haftung für Schäden, die nicht an den Produkten von Cupolux AG selbst entstanden sind, wie Wiederherstellungskosten, Verwendungsersatz, Transportkosten, Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, entgangener Genuss, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Versicherungsprämien, Expertisekosten, Anwalts- und Prozesskosten sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dies gilt auch für Ansprüche des Kunden wegen Verletzung von vertraglicher Nebenpflichten (Bsp. Aufklärungs- und Instruktionspflichten) und dergleichen. Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung für leichtes Verschulden der Cupolux AG und jede Hilfspersonenhaftung wird ausdrücklich wegbedungen. Insbesondere sind alle Fälle von Schadenersatz, Minderung, Aufhebung oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche des Kunden gleichgültig aus welchem Rechtsgrund werden hiermit abschliessend geregelt. Die gesetzlich zwingende Haftung bei rechtswidriger Absicht, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden gemäss OR Art. 100 Abs 1 bleibt vorbehalten.

## 11. Haftung für technische Beratung und Ausschreibungsunterlagen

Sofern kein unterzeichnetes und entgeltliches Planungsmandat an Cupolux AG gegeben wird gilt folgendes:

Technische Auskünfte, Empfehlungen sowie zur Verfügung gestellte Unterlagen (insbesondere Ausschreibungstexte, Devispositionen, Systembeschreibungen, Detailzeichnungen, Richtmengen, Kostenschätzungen oder vergleichbare technische Angaben) erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit

und Vollständigkeit, auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Beratung bekannten Informationen. Diese Angaben dienen ausschliesslich der allgemeinen technischen Unterstützung, stellen keine projektbezogene Planungs-, Ingenieur- oder Fachplanungsleistung dar und begründen keinen Beratungsvertrag im Sinne von Art. 394 ff. OR. Die Verantwortung für die projektbezogene Planung, Dimensionierung, Mengenermittlung, Ausschreibung, Koordination mit anderen Gewerken sowie für die Einhaltung der einschlägigen Normen, gesetzlichen Vorschriften und projektspezifischen Anforderungen liegt ausschliesslich bei den zuständigen Planern, Architekten, Fachplanern oder ausführenden Unternehmen. Die von Cupolux AG bereitgestellten Unterlagen entbinden die Projektbeteiligten nicht von ihrer eigenen Prüfungs-, Koordinations- und Sorgfaltspflicht. Eine Haftung der Cupolux AG für leichte Fahrlässigkeit sowie für Schäden, Mehrkosten, Folgeschäden oder indirekte Schäden, die sich aus der Verwendung oder Umsetzung der bereitgestellten Informationen oder Unterlagen ergeben, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

## 12. Zahlungskonditionen

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern schriftlich keine anderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden. Unberechtigte Abzüge an der Rechnung werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Verzugszins erhoben. Der Besteller ist ohne schriftliches Einverständnis der Cupolux AG nicht berechtigt, Forderungen der Cupolux AG mit allfälligen Gegenansprüchen zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Gefährdung ihrer Zahlungsansprüche steht der Cupolux AG das Recht auf Vorauszahlung, Errichtung von Sicherheiten und Vertragsrücktritt zu, dies bezieht sich explizit auch auf ausstehende Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abnahmen und Inbetriebnahmen.

## 13. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Cupolux AG. Nutzen und Gefahr der Produkte gehen bei erfolgter Lieferung oder erfolgter Montage durch Cupolux AG auf den Besteller über.

## 14. Datenschutz

Cupolux AG ist berechtigt, zur Pflege der Geschäftsbeziehung und im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten des Kunden zu bearbeiten, wobei zur Abwicklung des Auftrags und zur technischen Unterstützung bei der Erbringung von Vertragsleistungen Dritte (z. Bsp. autorisierte Partner oder Gerätehersteller im In- und Ausland) als Hilfspersonen beigezogen werden können. Cupolux AG trifft diesbezüglich zur Wahrung des Datenschutzes die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen – siehe dazu aktuelle Datenschutzerklärung auf der Webseite der Cupolux AG, [www.cupolux.ch/de/datenschutz](http://www.cupolux.ch/de/datenschutz).

## 15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthält. Bei Widersprüchen hat der schriftliche Vertrag Vorrang vor den Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen. Mündliche Nebenabreden müssen zur Erlangung ihrer Gültigkeit schriftlich vereinbart werden. Auf dieses Schriftformerfordernis können die Parteien nur schriftlich verzichten. Cupolux AG behält sich Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB ausdrücklich vor.

## 16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des IPRG. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Lachen SZ (Schweiz).